Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Zusamaltheim folgende

# 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Zusamaltheim

## -Kindertageseinrichtungsgebührensatzung-

### § 1

§ 6 – Gebührensatz -Kindergartengebühr- erhalten folgende Fassung:

(1) Für jeden Monat werden ab Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr (Kindergartenkind) vollendet, folgende Benutzungsgebühren erhoben:

| **Buchungszeit pro Tag** | **Monatsgebühr ab 01.09.2025** |
|---|---|
| 2 bis 3 Stunden | 130,00 € |
| 3 bis 4 Stunden | 145,00 € |
| 4 bis 5 Stunden | 160,00 € |
| 5 bis 6 Stunden | 175,00 € |
| 6 bis 7 Stunden | 190,00 € |
| 7 bis 8 Stunden | 205,00 € |
| 8 bis 9 Stunden | 220,00 € |

(2) Für Geschwisterkinder die gleichzeitig als Kindergartenkinder den Kindergarten besuchen, wird eine Gebührenermäßigung für jedes weitere Kind in Höhe von 25 % der jeweiligen Gebühr gewährt. Das Ergebnis wird kaufmännisch auf volle 10 Cent auf- bzw. abgerundet.

(3) Die Gebühr nach Abs. 1 erhöht sich zum 01.09. eines jeden Jahres um 10,00 €.

### § 2

§ 7 – Gebührensatz -Kinderkrippengebühr- erhalten folgende Fassung:

(1) Für jeden angefangenen Monat werden für Kleinkinder unter 3 Jahren bis zum Monat vor dem 3. Geburtstag folgende Benutzungsgebühren erhoben:

| **Buchungszeit pro Tag** | **Monatsgebühr ab 01.09.2025** |
|---|---|
| 2 bis 3 Stunden | 185,00 € |
| 3 bis 4 Stunden | 200,00 € |
| 4 bis 5 Stunden | 215,00 € |
| 5 bis 6 Stunden | 230,00 € |
| 6 bis 7 Stunden | 245,00 € |
| 7 bis 8 Stunden | 260,00 € |

(2) Für Geschwisterkinder die gleichzeitig als Krippenkinder die Kinderkrippe besuchen, wird eine Gebührenermäßigung für jedes weitere Kind in Höhe von 25 % der jeweiligen Gebühr gewährt. Das Ergebnis wird kaufmännisch auf volle 10 Cent auf- bzw. abgerundet.

(3) Sonderregelung: Für Geschwisterkinder die gleichzeitig als Kindergarten- und Krippenkinder die Kindertageseinrichtung besuchen, wird die volle Gebühr für das Krippenkind nach § 7 Abs. 1 berechnet. Für das Kindergartenkind wird die Gebühr und Ermäßigung nach § 6 Abs. 1 bis 3 berechnet.

(4) Die Gebühr nach Abs. 1 erhöht sich zum 01.09. eines jeden Jahres um 10,00 €.

## § 3

## Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Zusamaltheim,
GEMEINDE ZUSAMALTHEIM

Stephan Lutz
1.Bürgermeister